

| 1953      | Ausgegeben zu Bonn am 17. September 1953   | Nr. 60 |
|-----------|--|--------|
| Tag       | Inhalt:  | Seite  |
| 14. 9. 53 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank .....   | 1327   |
| 14. 9. 53 | Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank ...   | 1330   |
| 15. 9. 53 | Bestellungsordnung für Ärzte .....   | 1334   |
| 30. 7. 53 | Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn ....  | 1354   |
| 7. 9. 53  | Berichtigung zu der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung und zu der Bekanntmachung des Wortlautes der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung ..... | 1354   |

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 14. September 1953, sind veröffentlicht: Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Deutschen Bundesrat. — Gesetz betreffend das Abkommen zwischen den Rheinfürstentümern und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird. — Gesetz über den Zollvertrag vom 20. März 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien. — Gesetz über das Abkommen über Meistbegünstigung vom 16. November 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon.

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank.

Vom 14. September 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ gestrichen.
- b) § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Den Sitz der Anstalt bestimmt nach Anhörung des Verwaltungsrates die Bundesregierung.“
- c) § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.“
2. a) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Zur Verstärkung des Grundkapitals ist eine Hauptrücklage zu bilden, der die Reingewinne, soweit sie nicht nach der Satzung zur Bildung anderer Rücklagen oder bis zu 10 vom Hundert nach einem Beschluß der Anstaltsversammlung gemäß § 9 zu verwenden sind, solange zugeführt werden, bis Grundkapital und Hauptrücklage zusammen den Betrag von 200 Millionen Deutsche Mark erreicht haben.“
- b) § 2 erhält folgenden Absatz 3:  
„(3) Ein durch gesetzliche Vorschrift bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gebildetes Zweckvermögen einschließlich späterer Zuweisungen wird dem in Absatz 2 vorgesehenen Kapital nicht zugerechnet.“
3. In § 3 werden die Worte „60 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „64 Millionen Deutsche Mark“.
4. a) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Die für die Genossenschaften bestimmten Mittel für kurz- und mittelfristige Kredite sind über die Deutsche Genossenschaftskasse zu leiten.“
- b) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:  
„Welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen, und welchen Betrag die Kredite an diese Unternehmen insgesamt nicht überschreiten dürfen, bestimmt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder; diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kommissars (§ 11).“
- c) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird Satz 5 gestrichen.
- d) In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit Zustimmung des Länderrates“ ersetzt durch die Worte „die Bundesregierung“.
- e) § 4 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„diese Beteiligung ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bundesministers der Finanzen;“.

- f) § 4 Abs. 3 und 4 wird § 18 Abs. 1 und 2 und erhält folgende Fassung:

„§ 18

Deckungsvorschriften

(1) Die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber müssen in vollem Umfange sowohl der Höhe des Umlaufs als auch dem Zinsertrag nach gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig

1. die Rentenbankgrundschuld oder andere öffentliche Grundstückslasten;
2. Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nach dem Hypothekbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten; diesen stehen die von öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten begründeten Schuldbuchforderungen gleich;
3. auf die Landwirtschaftliche Rentenbank ausgestellte oder an sie abgetretene oder verpfändete Schuldverpflichtungen von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Trägern der Landeskultur;
4. andere Sicherheiten, die den Anforderungen des Hypothekbankgesetzes oder des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten entsprechen.

Fehlende Deckung kann vorübergehend nach Maßgabe der Vorschriften des Hypothekbankgesetzes anderweitig ersetzt werden.

(2) Für die Schuldverschreibungen ist eine Deckungsmasse, im Bedarfsfalle für eine Ausgabe von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse zu bilden, die unter der Verwaltung eines oder mehrerer Treuhänder steht. Treuhänder und etwaige Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landwirtschaftlichen Rentenbank von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen mit dem Bundesminister der Finanzen ernannt. Für sie gelten die Bestimmungen über Treuhänder von Hypothekbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstituten sinngemäß.“

- g) § 4 Abs. 5 wird Absatz 3.
5. a) § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. fünfzehn Vertretern landwirtschaftlicher und ernährungswirtschaftlicher Organisationen, von denen benannt werden neun vom Deutschen Bauernverband e.V., zwei vom Deutschen Raiffeisenverband e.V.,

zwei als Vertreter der Ernährungswirtschaft (Industrie und Handel) von den ernährungswirtschaftlichen Verbänden, zwei vom Verband der Landwirtschaftskammern.

Bei der Auswahl der Vertreter des Deutschen Bauernverbandes e.V. sind die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere bäuerlicher Familienbetriebsinhaber, angemessen zu berücksichtigen; mindestens ein Vertreter muß Heimatvertriebener sein;“.

- b) § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. sechs Landwirtschaftsministern der Länder oder ihren ständigen Vertretern im Amt; die Länder werden vom Bundesrat für eine von ihm zu bemessende Zeitdauer bestimmt;“.

- c) Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1 a) Mitglieder der Anstaltsversammlung dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.“

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anstaltsversammlung besteht aus dreißig Eigentümern oder Pächtern belasteter Grundstücke. Je zehn, unter denen jeweils ein Heimatvertriebener sein muß, werden vom Bundesrat und vom Deutschen Bauernverband e.V., je fünf Vertreter vom Raiffeisenverband e.V. und vom Verband der Landwirtschaftskammern berufen. Bei der Auswahl der Vertreter sind die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die bäuerlichen Familienbetriebe, angemessen zu berücksichtigen.“

7. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie dürfen nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft, insbesondere der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der landwirtschaftlichen Forschung, verwendet werden.“

8. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets“ ersetzt durch die Worte „die Bundesregierung“.
9. In § 15 Abs. 2 Satz 1 muß es statt „§ 4 Abs. 3“ heißen „§ 18 Abs. 1“ und in Satz 4 statt „§ 4 Abs. 4“ heißen „§ 18 Abs. 2“.
10. In § 17 werden die Worte „der Direktor der Verwaltung für Finanzen und der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister der Finanzen“ ersetzt und die Worte „im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ gestrichen.
11. § 18 wird gestrichen.
12. § 19 erhält folgenden Absatz 3:
- „(3) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung, soweit Kredit-

institute Darlehen aus Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewähren."

13. § 20 wird gestrichen.

#### Artikel II

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### Artikel III

Die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels I Nr. 5 Buchstabe a vom Deutschen Bauernverband e.V. in den Verwaltungsrat zu entsendenden Vertreter sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu benennen bzw.

zu bestätigen; innerhalb der gleichen Frist sind vom Bundesrat die Länder zu bestimmen, die durch ihre Landwirtschaftsminister oder deren ständige Vertreter im Amt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 in der Fassung des Artikels I Nr. 5 Buchstabe b im Verwaltungsrat vertreten sind. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zum regelmäßigen Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

#### Artikel IV

(1) Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 77) in der Fassung dieses Gesetzes sowie das Gesetz über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 79) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen gelten in Berlin, sobald das Land Berlin die Anwendung dieser Gesetze gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschlossen hat.

(2) Das Gesetz über die Rentenbankgrundschuld ist in Berlin mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Abgaben nach § 3 des Gesetzes erstmalig am 1. April 1954 zu entrichten sind.

#### Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. September 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Niklas

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Bekanntmachung der Neufassung  
des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank.**

**Vom 14. September 1953.**

Auf Grund des Artikels II Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1327) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 77) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 14. September 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Niklas

**Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank**

**in der Fassung vom 14. September 1953.**

§ 1

**Errichtung**

(1) Zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei) wird eine Zentralbank unter dem Namen

Landwirtschaftliche Rentenbank

als Anstalt des öffentlichen Rechtes errichtet. Den Sitz der Anstalt bestimmt nach Anhörung des Verwaltungsrates die Bundesregierung.

(2) Die Anstalt unterhält keine Zweigniederlassungen.

(3) Die Satzung der Landwirtschaftlichen Rentenbank beschließt ihr Verwaltungsrat (§ 7). Sie bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 2

**Kapital**

(1) Das Grundkapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank besteht aus den nach § 3 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 79) geschuldeten und aus den vereinbarten Leistungen aus den Rentenbankgrundschulden nach Abzug der nach § 3 dieses Gesetzes an die Deutsche Genossenschaftskasse abzuführenden Beträge.

(2) Zur Verstärkung des Grundkapitals ist eine Hauptrücklage zu bilden, der die Reingewinne, soweit sie nicht nach der Satzung zur Bildung anderer Rücklagen oder bis zu 10 vom Hundert nach einem Beschluß der Anstaltsversammlung gemäß § 9 zu verwenden sind, solange zugeführt werden, bis Grundkapital und Hauptrücklage zusammen den Betrag von 200 Millionen Deutsche Mark erreicht haben.

(3) Ein durch gesetzliche Vorschrift bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gebildetes Zweckver-

mögen einschließlich späterer Zuweisungen wird dem in Absatz 2 vorgesehenen Kapital nicht zugerechnet.

§ 3

**Dotierung der Deutschen Genossenschaftskasse**

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist verpflichtet, 50 vom Hundert der ihr auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld zugeflossenen Rentenbankgrundschuldzinsen nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres bis zum Betrage von insgesamt 64 Millionen Deutsche Mark der Deutschen Genossenschaftskasse zur Bildung einer Rücklage zuzuführen. Die Zuführung erfolgt steuerfrei.

§ 4

**Geschäftsaufgaben**

(1) Die Landwirtschaftliche Rentenbank kann nach näherer Bestimmung der Satzung folgende Geschäfte betreiben:

1. verzinsliche Darlehen gewähren
  - a) an Kreditinstitute, die das landwirtschaftliche Kreditgeschäft pflegen und für die Kreditversorgung der Landwirtschaft von allgemeiner Bedeutung sind, zum Zwecke der Refinanzierung kurz-, mittel- und langfristiger Kredite aller Art. Die für die Genossenschaften bestimmten Mittel für kurz- und mittelfristige Kredite sind über die Deutsche Genossenschaftskasse zu leiten;
  - b) an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb für die inländische landwirtschaftliche Erzeugung sowie für die Vorratshaltung und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse von allgemeiner Bedeutung ist. Welche Unternehmen diese Voraus-

setzungen erfüllen, und welchen Betrag die Kredite an diese Unternehmen insgesamt nicht überschreiten dürfen, bestimmt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder; diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kommissars (§ 11). Kredite an Unternehmen, die mit einem der unter Buchstabe a bezeichneten Kreditinstitute in bankgeschäftlicher Verbindung stehen, sind über diese zu leiten;

2. zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken Darlehen aufnehmen und auf den Inhaber laufende Schuldverschreibungen bis zum sechsfachen Betrag ihres Kapitals ausgeben. Die für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erteilt die Bundesregierung;
3. sich an Instituten und Unternehmen der in Nummer 1 bezeichneten Art beteiligen; diese Beteiligung ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bundesministers der Finanzen;
4. alle Bankgeschäfte vornehmen, die mit der Durchführung der ihr nach den Nummern 1 bis 3 gestatteten Geschäfte in unmittelbarem Zusammenhang stehen; unbeschadet ihrer Eigenschaft als Bankier im Sinne des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) ist der Landwirtschaftlichen Rentenbank die Hereinnahme von Depositen und der Effektenhandel für fremde Rechnung nicht gestattet.

(2) Die Kredite sollen hauptsächlich der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Bei der Kreditgewährung sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern und Landesteilen sowie der verschiedenen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen.

(3) Die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen, nicht auf ausländische Zahlungsmittel laufenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 5

**Organe**

(1) Organe der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Anstaltsversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 6

**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Dem Vorstand liegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Landwirtschaftlichen Rentenbank ob, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

§ 7

**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden;
 

er soll eine auf dem Gebiete der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Kreditwesens erfahrene Persönlichkeit sein, die vom Verwaltungsrat gewählt wird; die Wahl ist nicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt;
2. fünfzehn Vertretern landwirtschaftlicher und ernährungswirtschaftlicher Organisationen, von denen benannt werden
  - neun vom Deutschen Bauernverband e. V.,
  - zwei vom Deutschen Raiffeisenverband e. V.,
  - zwei als Vertreter der Ernährungswirtschaft (Industrie und Handel) von den ernährungswirtschaftlichen Verbänden,
  - zwei vom Verband der Landwirtschaftskammern.

Bei der Auswahl der Vertreter des Deutschen Bauernverbandes e. V. sind die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die Inhaber bäuerlicher Familienbetriebe, angemessen zu berücksichtigen; mindestens ein Vertreter muß Heimatvertriebener sein;
3. drei Vertretern der Gewerkschaften;
4. sechs Landwirtschaftsministern der Länder oder ihren ständigen Vertretern im Amt; die Länder werden vom Bundesrat für eine von ihm zu bemessende Zeitdauer bestimmt;
5. einem Vertreter der Bank deutscher Länder;
6. einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
7. einem Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse;
8. drei Vertretern landwirtschaftlicher Kreditinstitute oder anderen Kreditsachverständigen, die vom Verwaltungsrat hinzugewählt werden und von denen zwei Mitglieder Vertreter regionaler öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute sein sollen.

(2) Mitglieder der Anstaltsversammlung dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.

§ 8

**Anstaltsversammlung**

(1) Die Anstaltsversammlung ist die Vertretung der Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke. Ihre Aufgaben

werden bis zu ihrem ersten Zusammentreten vom Verwaltungsrat wahrzunehmen.

(2) Die Anstaltsversammlung besteht aus dreißig Eigentümern oder Pächtern landwirtschaftlicher Grundstücke. Je zehn, unter denen jeweils ein Heimatvertriebener sein muß, werden vom Bundesrat und vom Deutschen Bauernverband e. V., je fünf Vertreter vom Raiffeisenverband e. V. und vom Verband der Landwirtschaftskammern berufen. Bei der Auswahl der Vertreter sind die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die bäuerlichen Familienbetriebe, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Anstaltsversammlung beschließt über den Jahresabschluß, über die Gewinnverwendung gemäß § 9 und über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

#### § 9

##### Gewinnverwendung

Über die Reingewinne, die nach Erfüllung der gesetzlich und satzungsgemäß vorgesehenen Gewinnverwendung verbleiben, beschließt die Anstaltsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Sie dürfen nur für eine der Allgemeininteresse währende Förderung der Landwirtschaft, insbesondere der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der landwirtschaftlichen Forschung, verwendet werden.

#### § 10

##### Besondere Pflichten der Organe

(1) Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie die Angestellten der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind verpflichtet, Verhältnisse der Eigentümer, Pächter und Nießbraucher der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt zu verwerthen. Diese Pflichten werden durch Ausscheiden aus der Stellung oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

#### § 11

##### Öffentliche Aufsicht

(1) Die Bundesregierung bestellt für die Ausübung der Aufsicht über die Landwirtschaftliche Rentenbank einen Kommissar und dessen Vertreter. Der Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Landwirtschaftlichen Rentenbank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Landwirtschaftlichen Rentenbank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die

Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Anstaltsversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen, sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im übrigen ist die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

#### § 12

##### Vertretung

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Landwirtschaftliche Rentenbank nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Landwirtschaftlichen Rentenbank sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegenüber den Organen der Anstalt sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Landwirtschaftlichen Rentenbank wird durch ein mit Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Kommissars geführt.

#### § 13

##### Erklärungen und Ersuchen

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bedürfen zum Gebrauche gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

#### § 14

##### Steuerbefreiung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist bis zur Erreichung des im § 2 Abs. 2 vorgesehenen Kapitals, mindestens jedoch auf die Dauer von 10 Jahren von allen Steuern vom Vermögen und Einkommen sowie vom Grundvermögen, soweit es dem Betriebe der Anstalt dient, und vom Gewerbebetriebe befreit.

#### § 15

##### Konkurs

(1) Auf die Landwirtschaftliche Rentenbank sind die Vorschriften der Konkursordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Im Konkursfalle gehen bei der Befriedigung aus den Rechten, die der Landwirtschaftlichen Rentenbank durch die Kreditgewährung aus dem Erlös der Schuldverschreibungen zustehen, und bei der Befriedigung aus der nach § 18 Abs. 1 bestellten Deckung die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen den Forderungen der anderen Konkursgläubiger vor. Den gleichen Vorrang genießen die seit Konkurseröffnung laufenden Zinsforderungen. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben untereinander den gleichen Rang. Wenn für eine bestimmte Gattung von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse gebildet ist (§ 18 Abs. 2), werden hieraus die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen dieser Gattung vor den Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen anderer Gattungen befriedigt.

(3) Für Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind die für Absonderungsberechtigte geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Im Konkursfalle können auch nach Ablauf von 10 Jahren (§ 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld) weitere Rentenbankgrundschuldzinsen erhoben werden, jedoch nur, soweit dies zur Erfüllung der durch die Rentenbankgrundschuld gesicherten Verpflichtungen notwendig ist.

#### § 16

##### Auflösung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens. Es darf nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der landwirtschaftlichen Forschung verwendet werden.

#### § 17

##### Vermögen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, die für die Verwaltung und für die Abwicklung des Vermögens der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie können sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bedienen.

#### § 18

##### Deckungsvorschriften

(1) Die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber müssen in vollem Umfange sowohl der Höhe

des Umlaufs als auch dem Zinsertrag nach gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig

1. die Rentenbankgrundschuld oder andere öffentliche Grundstückslasten;
2. Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten; diesen stehen die von öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten begründeten Schuldbuchforderungen gleich;
3. auf die Landwirtschaftliche Rentenbank ausgestellte oder an sie abgetretene oder verpfändete Schuldverpflichtungen von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Trägern der Landeskultur;
4. andere Sicherheiten, die den Anforderungen des Hypothekendarlehenbankgesetzes oder des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten entsprechen.

Fehlende Deckung kann vorübergehend nach Maßgabe der Vorschriften des Hypothekendarlehenbankgesetzes anderweitig ersetzt werden.

(2) Für die Schuldverschreibungen ist eine Deckungsmasse, im Bedarfsfalle für eine Ausgabe von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse zu bilden, die unter der Verwaltung eines oder mehrerer Treuhänder steht. Treuhänder und etwaige Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landwirtschaftlichen Rentenbank von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen mit dem Bundesminister der Finanzen ernannt. Für sie gelten die Bestimmungen über Treuhänder von Hypothekendarlehenbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstituten sinngemäß.

#### § 19

##### Überleitungsbestimmungen

(1) Sind in gesetzlichen Vorschriften, in Satzungen der Kreditinstitute oder in behördlichen Anordnungen Bestimmungen enthalten, die die Darlehnsaufnahme bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt betreffen, so gelten diese auch für die Darlehnsaufnahme bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 32) und der Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) finden auf die Landwirtschaftliche Rentenbank keine Anwendung.

(3) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung, soweit Kreditinstitute Darlehen aus Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewähren.

## Bestellungsordnung für Ärzte.

Vom 15. September 1953.

Auf Grund der §§ 3 und 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### I. Zuständigkeit für die Bestallung als Arzt

#### § 1

Die Bestallung als Arzt wird durch die zuständige Landesbehörde des Landes erteilt, in dem die ärztliche Prüfung abgelegt wurde.

### II. Voraussetzungen für die Bestallung als Arzt

#### § 2

(1) Die Bestallung als Arzt wird, soweit kein Versagungsgrund vorliegt, dem Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes erteilt, der die ärztliche Prüfung bestanden und den Bestimmungen über die Medizinalassistentenzeit entsprochen hat.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) bleiben unberührt.

### III. Ärztliche Ausbildung

#### § 3

Das Ziel der ärztlichen Ausbildung ist die Heranbildung eines zur Erfüllung seiner Aufgaben befähigten Arztes.

#### § 4

(1) Der Arzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einem Universitätsstudium von wenigstens 11 Semestern Dauer, das sich aus einem vorklinischen Teil von fünf Semestern und einem klinischen Teil von sechs Semestern zusammensetzt, sowie

- a) in einem Krankenpflagedienst von mindestens acht Wochen Dauer,
- b) in einer Tätigkeit als Famulus von mindestens drei Monaten Dauer.

(3) Auf das Universitätsstudium folgt nach bestandener ärztlicher Prüfung eine zweijährige Vorbereitungszeit als Medizinalassistent.

(4) Dem Studium an den Universitäten wird das Studium an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf und der Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen gleichgestellt.

#### § 5

Der Krankenpflagedienst soll vor Beginn des Studiums oder im Anschluß an das erste Studienseme-

ster in einer Universitätsklinik oder in einem Krankenhaus, das von der zuständigen Landesbehörde als geeignet anerkannt ist, abgeleistet werden. Als Nachweis über die Ausbildung in der Krankenpflege erhält der Studierende von dem ärztlichen Leiter der Ausbildung ein Zeugnis nach Muster 1.

#### § 6

(1) Die Tätigkeit als Famulus muß während des klinischen Studiums in der vorlesungsfreien Zeit und in deutschen Universitätskliniken oder -polikliniken oder in Krankenanstalten oder Entbindungsanstalten ausgeübt werden, die von der zuständigen Landesbehörde zur Ausbildung ermächtigt worden sind. Die Tätigkeit als Famulus außerhalb des Bundesgebietes kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angerechnet werden.

(2) Über die Tätigkeit als Famulus wird ein Zeugnis nach Muster 2 von dem Arzt ausgestellt, unter dessen Leitung die Ausbildung erfolgt ist.

### IV. Prüfungsbestimmungen

#### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 7

Das Prüfungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

#### § 8

(1) Die Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Bei jeder Universität wird je ein Ausschuß für die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung, bei den Akademien in Düsseldorf und Gießen je ein Ausschuß für die ärztliche Prüfung gebildet. Die Ausschüsse werden für jedes Prüfungsjahr von der zuständigen Landesbehörde bestellt. Die medizinische Fakultät ist vorher zu hören. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) In der Regel sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter den ordentlichen Professoren der Medizinischen Fakultät, die Mitglieder und ihre Stellvertreter den Universitätslehrern der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, zu entnehmen.

(4) Wer nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses oder als Stellvertreter von der zuständigen Landesbehörde bestellt ist, darf nicht als Prüfer tätig sein.

#### § 9

(1) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und setzt die Prüfungstermine für die einzelnen Fächer oder Abschnitte fest. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden und ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen. Bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses regelt er dessen

Vertretung unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 4. Er berichtet unmittelbar nach Schluß des Prüfungsjahres der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit des Ausschusses und legt Rechnung über die Gebühren.

(2) Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuchen während der Prüfung kann der Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

#### § 10

Von einem Prüfer dürfen in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

#### § 11

Die zuständigen Landesbehörden können zu den Prüfungen Vertreter entsenden.

#### § 12

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, der über die Zulassung entscheidet.

(2) Zulassungsgesuche, die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen, hat der Vorsitzende der zuständigen Landesbehörde weiterzureichen. Diese entscheidet über die Zulassung.

(3) Ausländern ist bei der Zulassung zu den Prüfungen zu eröffnen, daß sie keinen Anspruch auf Bestallung als Arzt haben.

#### § 13

(1) Dem Gesuch ist das Reifezeugnis einer deutschen Schule, die im Sinne der „Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse“ anerkannt ist, oder ein sonstiger für die Zulassung zum Hochschulstudium als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis beizufügen.

(2) Das Reifezeugnis einer außerdeutschen Schule kann ausnahmsweise als Ersatz für die in Absatz 1 bezeichneten Nachweise gelten, wenn es von dem Kultusminister eines deutschen Landes als dem Reifezeugnis einer deutschen Schule gleichwertig anerkannt ist.

(3) Enthält das Reifezeugnis oder der Vorbildungsnachweis (Absatz 1 und Absatz 2) keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung muß nach den Bestimmungen einer deutschen Schulbehörde über das sogenannte Kleine Latinum, möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur ärztlichen Vorprüfung abgelegt sein.

(4) Dem Gesuch ist ferner die Geburtsurkunde und, soweit es sich nicht um Ausländer handelt, der Nachweis beizufügen, daß der Prüfling Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet ist.

#### § 14

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Studierende keine ordnungsgemäße Ausbildung nachweisen oder die nach § 13 erforderlichen Nachweise nicht erbringen kann.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist ferner zu versagen oder zurückzunehmen, wenn ein Grund für die Versagung der Bestallung als Arzt vorliegt.

#### § 15

Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise und Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen. Beglaubigte Abschriften können nur in besonderen Fällen als ausreichend anerkannt werden.

#### § 16

Die Prüfung darf nur bei dem Ausschluß fortgesetzt oder wiederholt werden, bei dem sie begonnen wurde. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden. Mit dem Gesuch um Ausnahmegenehmigung ist zugleich eine Erklärung des Vorsitzenden des bisherigen Prüfungsausschusses vorzulegen, ob dem Wechsel des Ausschusses Bedenken entgegenstehen.

#### § 17

Für jedes Prüfungsfach oder jeden Prüfungsabschnitt wird von den beteiligten Prüfern ein Urteil abgegeben unter ausschließlicher Verwendung der Bezeichnungen: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „mangelhaft“ (4), „nicht genügend“ (5) und „schlecht“ (6).

#### § 18

Über die Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer oder Prüfungsabschnitte, die Prüfungstage, die Urteile und das Gesamtergebnis der Prüfung anzugeben sind. Die Prüfer haben die von ihnen abgegebenen Urteile auf Einzelzeugnissen, der Vorsitzende hat die Niederschrift mit dem Gesamtergebnis zu unterzeichnen. Lautet ein Urteil „mangelhaft“, „nicht genügend“ oder „schlecht“, so hat es der Prüfer kurz zu begründen. Werden Wiederholungsfristen festgesetzt, so hat der Vorsitzende die Fristen und die Bedingungen, von deren Erfüllung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung abhängt, in die Niederschrift einzutragen.

#### § 19

Die Entscheidungen eines Prüfungsausschusses über das Ergebnis einer Prüfung sind für alle übrigen Prüfungsausschüsse bindend.

#### § 20

(1) Die Prüfungsgebühren werden durch eine von dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Gebührenordnung geregelt.

(2) Über die Verwendung der bei den Gebührenanteilen für sächliche Kosten und Verwaltungskosten

etwa entstandenen Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren belindet die zuständige Landesbehörde.

## B. Ärztliche Vorprüfung

### § 21

Der Studierende hat die ärztliche Vorprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Universität abzulegen, an der er das medizinische Studium betreibt. Ausnahmen können gestattet werden.

### § 22

Die Prüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und in der Zeit vom 10. Juli bis 31. Oktober statt.

### § 23

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum 25. Januar oder bis zum 25. Juni vorzulegen. Verspätete Gesuche können nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden.

(2) Bei der Meldung zur Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Medizin studiert hat.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die in § 13 bezeichneten Nachweise sowie das Zeugnis über den abgeleisteten Krankenpflagedienst (§ 5) beizufügen.

(4) Dem Gesuch sind ferner die Nachweise darüber beizufügen, daß der Studierende

a) folgende Vorlesungen gehört hat:

während eines Semesters je eine Vorlesung über Zoologie, Botanik, Histologie und Entwicklungsgeschichte,

während zwei Semestern je eine Vorlesung über Chemie, Physik, Physiologie und physiologische Chemie und

während drei Semestern eine Vorlesung über Anatomie;

die Vorlesungen über Zoologie und Botanik können durch eine gleichwertige Vorlesung über Biologie ersetzt werden;

b) an folgenden praktischen Übungen regelmäßig mit Erfolg teilgenommen hat:

während eines Semesters an einem physikalischen, einem chemischen, einem physiologischen und einem physiologisch-chemischen Praktikum sowie an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus und

während zwei Semestern an den anatomischen Präparierübungen.

(5) Der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen wird durch die Studienbücher, der Nachweis über die Teilnahme an den praktischen Übungen durch Zeugnisse nach Muster 3 erbracht.

### § 24

Ausnahmsweise kann auf die vorklinische Studienzeit die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden, die nach Erlangung des Reifezeugnisses

a) einem dem medizinischen verwandten Universitäts- oder Hochschulstudium gewidmet oder

b) an einer ausländischen Universität zurückgelegt worden ist.

### § 25

(1) Ist der Studierende zugelassen, so wird er nach Entrichtung der Prüfungsgebühren von dem Vorsitzenden zur Prüfung mindestens drei Tage vor ihrem Beginn schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

### § 26

(1) Erscheint der Studierende ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig oder gar nicht, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach als nicht bestanden. In die Niederschrift ist einzutragen: „Nicht erschienen, schlecht“.

(2) Erscheint der Studierende zur Prüfung in zwei Prüfungsfächern ohne genügende Entschuldigung nicht oder tritt er ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurück, nachdem er ein Fach, in dem er sich der Prüfung unterzog, nicht bestanden hat, so gelten alle Fächer als nicht bestanden.

(3) Wer mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurücktritt, nachdem er ein oder mehrere Fächer nicht bestanden hat, wird in den nicht bestanden Fächern nur noch zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der zuständigen Landesbehörde zulässig.

### § 27

Die ärztliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

I. Anatomie,

II. Physiologie,

III. Physiologische Chemie,

IV. Physik,

V. Chemie,

VI. Zoologie,

VII. Botanik.

### § 28

(1) Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist in Chemie, Physik, Zoologie und Botanik als Kollegialprüfung durchzuführen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gestattet. Diese Prüfung ist öffentlich für alle Universitätsangehörigen. In den übrigen Prüfungsfächern ist die Prüfung öffentlich für Studierende der Medizin, Lehrer der Medizin und Ärzte. Die Prüfung ist in der Regel an vier aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage entfallen, ein Tag für die Physiologie und die physiologische Chemie und ein Tag für die übrigen Prüfungsfächer bestimmt ist.

(2) In der anatomischen Prüfung hat der Studierende

- a) die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern;
- b) ein einfaches anatomisches Präparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Teilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen;
- c) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate anzufertigen und zu erklären und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Histologie darzutun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte bekannt sind.

(3) Bei der Prüfung in der Physiologie und in der physiologischen Chemie hat der Studierende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesamten Physiologie, der medizinischen Psychologie und der gesamten physiologischen Chemie vertraut gemacht sowie die wichtigen Apparate, Untersuchungsmethoden und Nachweisreaktionen kennengelernt hat.

(4) Die Prüfung in der Chemie und in der Physik hat besonders die Bedürfnisse des künftigen Arztes zu berücksichtigen. In Zoologie und Botanik hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der allgemeinen Biologie unter Berücksichtigung der für den Arzt wichtigsten Parasiten und Heilpflanzen zu erstrecken.

(5) Wer an einer deutschen Universität auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften den Doktorgrad erworben hat, wird in Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

(6) Von einer anderen an einer deutschen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung können naturwissenschaftliche Fächer ausnahmsweise auf die ärztliche Vorprüfung angerechnet werden.

#### § 29

(1) Ist ein Prüfungsfach mit „nicht genügend“ oder „schlecht“ beurteilt worden, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden. Der Studierende muß die Prüfung in dem Fach, das er nicht bestanden hat, wiederholen.

(2) Die Prüfung hat nicht bestanden und muß sie in allen Fächern wiederholen, wer

- a) in einem der Fächer I bis III das Urteil „schlecht“,
- b) in zwei der Fächer I bis III das Urteil „mangelhaft“ oder „nicht genügend“,
- c) in zwei der Fächer I bis VII das Urteil „schlecht“,
- d) in drei der Fächer I bis VII das Urteil „nicht genügend“ oder „schlecht“,

e) in vier der Fächer I bis VII das Urteil „mangelhaft“ oder „schlecht“

erhalten hat. Sobald feststeht, daß die ganze Prüfung als nicht bestanden gilt, wird die Prüfung nicht mehr fortgesetzt.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen darf, beträgt zwei bis sechs Monate. Die Frist wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt, wenn die Prüfung beendet ist. Wird die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von neun Monaten nach Beginn der Prüfung nicht vollständig bestanden, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden.

#### § 30

Die Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters statt.

#### § 31

(1) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die ärztliche Vorprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen.

(2) Der Name des Studierenden, der die Wiederholungsprüfung nicht oder die Prüfung in einem Zeitraum von neun Monaten nach Beginn der Prüfung nicht vollständig bestanden hat, ist der zuständigen Landesbehörde und von dieser sämtlichen Prüfungsausschüssen mitzuteilen. Die Prüfungsunterlagen verbleiben bei den Prüfungsakten.

#### § 32

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung ist das Einzelzeugnis vom Prüfer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sofort zuzuleiten.

#### § 33

Hat der Studierende in allen Fächern mindestens das Urteil „befriedigend“ oder in nur einem der Fächer I bis III oder in weniger als vier Fächern das Urteil „mangelhaft“, in den übrigen Fächern mindestens das Urteil „befriedigend“ erzielt und damit die ärztliche Vorprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende das Gesamtergebnis der Vorprüfung auf folgende Weise:

Für das Fach I wird das Sechsfache, für die Fächer II und III je das Vierfache, für die Fächer IV und V je das Zweifache und für die Fächer VI und VII je das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach der Abstufung in § 17 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen bis zu 30 „sehr gut“, von 31 bis 50 „gut“, von 51 an „befriedigend“ lautet. Mußte der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut“ lauten.

#### § 34

(1) Über das Ergebnis der ärztlichen Vorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 4. Ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so sind

im Zeugnis die Fristen gemäß § 29 Abs. 3 einzutragen. Nach Bestehen der Wiederholungsprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 5.

(2) Wird das Ergebnis der Prüfung gemäß § 26 festgestellt, so ist in dem Prüfungszeugnis für die betreffenden Fächer oder als Gesamtergebnis kein Urteil, sondern die getroffene Feststellung kurz anzugeben.

(3) Wurde der Studierende gemäß § 28 Abs. 5 oder Abs. 6 von der Prüfung in einem Fach befreit, so ist in dem Prüfungszeugnis ein entsprechender Vermerk zu machen und das Gesamtergebnis in entsprechender Abweichung der in § 33 getroffenen Bestimmung festzusetzen.

(4) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse sind nach beendeter Vorprüfung dem Studierenden wieder auszuhändigen, nachdem ein Vermerk über das Ergebnis der Vorprüfung in das Studienbuch eingetragen worden ist.

#### § 35

Nach Abschluß jedes Prüfungstermins hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich die Namen der Studierenden, die sich der Prüfung oder Wiederholungsprüfung unterzogen haben, das jeweilige Gesamtergebnis oder das Nichtbestehen der Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung sowie die gemäß § 26 und § 29 Abs. 3 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Verläßt der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität, so ist von der Universitätsbehörde ein entsprechender Vermerk in das Studienbuch einzutragen.

### C. Ärztliche Prüfung

#### § 36

Die ärztliche Prüfung kann vor jedem Ausschluß für die ärztliche Prüfung (§ 8 Abs. 2) an einer Universität oder medizinischen Akademie abgelegt werden, an der der Antragsteller Medizin studiert hat. Ausnahmen sind zulässig.

#### § 37

(1) Die ärztliche Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen und darf nicht unterbrochen werden. Sie beginnt nach Semesterschluß, findet in der Regel innerhalb zehn Wochen statt und muß einschließlich der Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten beendet sein.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, bis zum 1. Februar oder 1. Juli einzureichen. Verspätete Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt.

#### § 38

(1) Der Meldung sind die nach § 23 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, das Zeugnis über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung sowie der Nachweis über die Tätigkeit als Famulus (§ 6) beizufügen.

(2) Die bei der Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung bewilligten Ausnahmen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

(3) Eine im Ausland vollständig bestandene Prüfung kann nur ausnahmsweise als Ersatz der ärztlichen Vorprüfung anerkannt werden.

#### § 39

(1) Der Meldung ist der durch die Studienbücher zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens 11 Semester an deutschen Universitäten ordnungsmäßig Medizin studiert hat.

(2) Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens sechs Semester nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein. Das Semester, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird hierauf nur angerechnet, wenn die Vorprüfung bis zum 30. April oder bis 31. Oktober vollständig bestanden ist.

(3) Ein nach bestandener Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgelestetes Studium kann nur ausnahmsweise auf die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

#### § 40

(1) Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener Vorprüfung mindestens

a) je eine Vorlesung über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, spezielle Pathologie, topographische Anatomie, gerichtliche Medizin einschließlich Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Berufskunde, Naturheilkunde, Geschichte der Medizin, Gesundheitsfürsorge, Arbeitsmedizin, medizinische Strahlenkunde und je zwei Vorlesungen über Pharmakologie und Hygiene gehört hat,

b) je ein Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Augenkrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, die psychiatrische und neurologische Klinik, die medizinische Poliklinik, die chirurgische Poliklinik, die orthopädische Klinik, die Klinik und Poliklinik der Krankheiten der Zähne und je zwei Semester als Praktikant die medizinische, chirurgische, geburtshilflich-gynäkologische und die Kinderklinik regelmäßig und mit Erfolg besucht und vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes entbunden hat,

c) an einem Kursus der Auskultation und Perkussion, einem Kursus der klinischen Chemie, einem geburtshilflich-gynäkologischen Untersuchungskursus, einem geburtshilflichen Operationskursus, einem Augenspiegelkursus, einem Ohren-, Nasen-, Kehlkopf-

spiegelkursus, einem pathologisch-histologischen Kursus, einem Rezeptierkursus, einem pathologisch-anatomischen Demonstrationskursus, einem Sektionskursus, einem bakteriologisch-serologischen Kursus und einem Impfkursus regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorlesungen wird durch die Studienbücher geführt. Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe b genannten Kliniken und über die Teilnahme an den unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Kursen wird durch besondere von den ärztlichen Leitern der Kliniken, Polikliniken, Krankenhäuser oder Institute nach Muster 6 auszustellenden Zeugnisse geführt.

(3) Über die Teilnahme an dem Impfkursus ist das Zeugnis eines mit der Erteilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers, über die Verbindungen ein Zeugnis nach Muster 7 vorzulegen.

#### § 41

Außerdem ist der Meldung beizufügen

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist;
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Meldung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Exmatrikulation erfolgt.

#### § 42

Binnen drei Tagen nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Kandidat bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne besondere Anforderung persönlich zu melden und hierbei die Zulassungsverfügung nebst der Empfangsbescheinigung über die eingezahlten Gebühren vorzulegen.

#### § 43

Zu der Prüfung ist den Studierenden der Medizin der Zutritt gestattet, die die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben. Außerdem steht der Zutritt jedem Lehrer der Medizin sowie einem Vertreter der zuständigen Ärztekammer oder der entsprechenden Berufsorganisation frei.

#### § 44

- (1) Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:
- I. Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie,
  - II. Pharmakologie,
  - III. Hygiene einschließlich Bakteriologie und Serologie und Gesundheitsfürsorge,
  - IV. Gerichtliche Medizin, Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Berufskunde,
  - V. Innere Medizin,
  - VI. Chirurgie,
  - VII. Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
  - VIII. Kinderheilkunde,
  - IX. Haut- und Geschlechtskrankheiten,

- X. Augenkrankheiten,
- XI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
- XII. Psychiatrie und Neurologie.

(2) Die Prüfer in den einzelnen Abschnitten sind verpflichtet, soweit der Gegenstand Gelegenheit dazu bietet, darauf zu achten und festzustellen, ob der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie, Physiologie und physiologischen Chemie die in der ärztlichen Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während des klinischen Studiums zu verwerthen gelernt hat. Die Prüfer haben ferner bei jeder sich bietenden Gelegenheit festzustellen, ob der Kandidat über die Grundsätze unterrichtet ist, nach denen die versicherungsmedizinische Beurteilung von körperlichen und geistigen Zuständen (Arbeits-, Erwerbs- und Berufsfähigkeit, Invalidität, Hilflosigkeit, Unfallfolgen usw.) zu erfolgen hat. Auch haben die Prüfer ihr Augenmerk darauf zu richten, daß der Kandidat in einem für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlichen Maße die klinische Laboratoriumstechnik beherrscht, desgleichen, daß er auf eine wirtschaftliche Behandlungsweise Rücksicht zu nehmen weiß. Ebenso sind bei den einzelnen Prüfungsgegenständen ihre Geschichte und ihre Beziehung zu den praktisch wichtigen Gebieten der Psychologie, der Vererbungslehre, der Gesundheitsfürsorge, der Naturheilkunde und der Berufskrankheiten sowie der Strahlenkunde zu berücksichtigen. Endlich ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Fachausdrücke hat.

#### § 45

Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie (I) umfaßt zwei Teile. Sie wird von einem Prüfer abgehalten und ist an zwei Tagen zu erledigen. Der Kandidat muß sich befähigt zeigen,

- a) an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen auszuführen und den Befund sofort niederzuschreiben;
- b) an Hand einiger makroskopischer und mikroskopischer pathologisch-anatomischer Präparate in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzutun.

#### § 46

Die Prüfung in der Pharmakologie (II) ist an einem Tag von einem Prüfer abzuhalten. Der Kandidat hat einige Aufgaben über Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie unter Berücksichtigung der pathologischen Physiologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse hat.

#### § 47

(1) Die Prüfung in der Hygiene und Gesundheitsfürsorge (III) ist mündlich. Sie wird von einem oder zwei Prüfern abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er sich die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene, über die wichtigen hygienischen, insbesondere bakteriologischen und serologischen Untersuchungsmethoden, über die Grundsätze und die Technik der Schutzimpfung und über die Gewinnung und Erhaltung der Impfstoffe angeeignet hat.

(3) Bei der Prüfung in der allgemeinen Hygiene sind die praktisch wichtigen Gebiete der Gewerbehygiene, der Berufskrankheiten und der Arbeitsmedizin besonders zu berücksichtigen. Bei der Prüfung in der Gesundheitsfürsorge soll der Kandidat ausreichende Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen und der Arbeitsmethoden der Gesundheitsfürsorge und der Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens nachweisen.

#### § 48

Die Prüfung in der gerichtlichen Medizin sowie der Versicherungsmedizin und ärztlichen Rechts- und Berufskunde (IV) ist mündlich. Sie wird von einem oder zwei Prüfern abgehalten und ist an einem Tag zu erledigen. Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er über die für den praktischen Arzt wichtigen Lehren der gerichtlichen Medizin und Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, die wichtigen Lehren der Versicherungsmedizin und die ärztliche Rechts- und Berufskunde unterrichtet ist.

#### § 49

(1) Die Prüfung in der inneren Medizin (V) ist in vier Tagen zu erledigen und von zwei Prüfern in einer Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der medizinischen Abteilung eines größeren Krankenhauses abzuhalten. Der Kandidat hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist.

(2) Außerdem hat der Kandidat noch an anderen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten und in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit der gesamten inneren Medizin und pathologischen Physiologie einschließlich Heilmittellehre, soweit diese nicht Gegenstand der Prüfung in Pharmakologie ist, der physikalischen Therapie und medizinischen Strahlenkunde nachzuweisen.

#### § 50

(1) Die Prüfung in der Chirurgie (VI) gliedert sich in drei Teile.

(2) Der erste Teil, der in vier Tagen zu erledigen ist, wird von zwei Prüfern in einer Universitätsklinik oder in der chirurgischen Abteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten. Der Kandidat hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den

Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist. Außerdem hat der Kandidat noch an anderen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten und der Verletzungen und seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung nachzuweisen. Der Kandidat hat sich ferner einer mündlichen Prüfung in der Operationslehre zu unterziehen und die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen. Außerdem hat der Kandidat in einer weiteren mündlichen Prüfung auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen Auskunft zu geben und seine Fähigkeiten in der Anlegung kunstgerechter Verbände zu erweisen.

(3) Im zweiten Teil, der nach Möglichkeit vom Fachvertreter geprüft werden soll und an einem Tage zu erledigen ist, hat der Kandidat in einer mündlichen Prüfung an Kranken seine Vertrautheit mit den Lehren der Orthopädie nachzuweisen, soweit deren Kenntnis für den praktischen Arzt erforderlich ist.

(4) Im dritten Teil, der nach Möglichkeit vom Fachvertreter geprüft werden soll und an einem Tage zu erledigen ist, hat der Kandidat in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographischen Teil der Anatomie unter Berücksichtigung der Anatomie am Lebenden darzutun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf eine Körpergegend zu beschränken.

#### § 51

(1) Die Prüfung in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe (VII) wird von zwei Prüfern in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in der Regel in drei Tagen zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat

a) eine Gebärende in Gegenwart eines Prüfers oder eines von diesem damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Aufforderung sich an den geburtshilflichen Maßnahmen zu beteiligen, nach Beendigung der Geburt einen kritischen Bericht anzufertigen und diesen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, dem betreffenden Prüfer zu übergeben;

b) die Wöchnerin im Laufe der auf die Geburt folgenden 48 Stunden viermal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und, falls die Entbundene vor Ablauf der zwei Tage verstirbt, eine schriftliche Beurteilung des Falles (Epikrise) möglichst unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene

Wöchnerin vor Ablauf der zwei Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Prüfer, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

(3) Während dieser Zeit hat der Kandidat vor beiden Prüfern seine Fähigkeiten in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten hat.

(4) In einem besonderen Termin hat der Kandidat in Gegenwart beider Prüfer seine Bekanntschaft mit den geburtshilflichen Operationen nachzuweisen, die wissenschaftlich anerkannt sind; auch hat er am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen.

(5) Dem leitenden Arzt steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Überweisung derselben Gebärenden zur Prüfung an zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

#### § 52

(1) Die Prüfung in der Kinderheilkunde (VIII) wird von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder in der Kinderabteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten und ist an zwei Tagen zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat ein krankes Kind zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Tage dem Prüfer zu übergeben ist. Sodann hat er das Kind am nächsten Tage unter Aufsicht des Prüfers zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Kinderheilkunde einschließlich der Ernährung des gesunden und des kranken Säuglings hat.

#### § 53

(1) Die Prüfung über Haut- und Geschlechtskrankheiten (IX) ist an einem Tage von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder in einer Universitäts-poliklinik oder in der Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten eines größeren Krankenhauses abzuhalten.

(2) Der Kandidat hat in Gegenwart des Prüfers einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich auch an anderen Kranken darzutun, daß er über die Haut- und Geschlechtskrankheiten die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse hat.

#### § 54

(1) Die Prüfung über Augenkrankheiten (X) wird von einem Prüfer in der Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der Augenabteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) In Gegenwart des Prüfers hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen und den Befund und Heilplan kurz niederzuschreiben. Sodann hat er in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt und sich mit dem Gebrauch des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

#### § 55

(1) Die Prüfung über Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (XI) ist an einem Tage von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der Abteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten eines größeren Krankenhauses abzuhalten.

(2) Der Kandidat hat in Gegenwart des Prüfers einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten sowie ihre Behandlung die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse hat.

#### § 56

(1) Die Prüfung in der Psychiatrie und Neurologie (XII) wird von einem oder zwei Prüfern in einer Universitätsklinik oder in der psychiatrisch-neurologischen Abteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) In Gegenwart des Prüfers hat der Kandidat einen Kranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken zu beweisen, daß er die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Psychiatrie und Neurologie hat und mit den Grundlagen der psychiatrischen und neurologischen Untersuchungsmethoden vertraut ist. Außerdem hat er den Nachweis zu erbringen, daß er über Kenntnisse auf dem Gebiet der medizinischen Psychologie und Psychotherapie verfügt.

(3) Die Prüfung in der Neurologie kann auch durch einen Prüfer der inneren Medizin (V) vorgenommen werden.

#### § 57

(1) Jeder Prüfer stellt für jeden Kandidaten ein Einzelzeugnis mit dem Urteil gemäß § 17 aus, das unmittelbar an den Prüfungsvorsitzenden zu senden ist. Die Ermittlung der Noten für die einzelnen Abschnitte und des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsvorsitzenden. Die Noten für die einzelnen Abschnitte dürfen den übrigen Prüfern nicht zugänglich gemacht werden. Der Prüfungsvorsitzende trägt die Noten für die einzelnen Prüfungsabschnitte und das Gesamtergebnis in eine Niederschrift ein. Die Einzelzeugnisse werden mit der Gesamtübersicht der zuständigen Landesbehörde nach Beendigung der Prüfung übersandt.

(2) Sind an einem Prüfungsabschnitt zwei oder mehrere Prüfer beteiligt, so wird das Prüfungsergeb-

nis vom Prüfungsvorsitzenden in folgender Weise ermittelt:

- a) bei zwei Prüfern wird die Summe der Zahlenwerte der beiden Einzelurteile durch zwei geteilt, der Quotient ergibt das Gesamturteil für den Prüfungsabschnitt. Ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird nach § 62 Abs. 2 mit dem entsprechenden Faktor multipliziert. Hat ein Prüfer das Urteil „nicht genügend“ abgegeben, so kann das Gesamturteil höchstens „mangelhaft“, hat ein Prüfer das Urteil „schlecht“ abgegeben, so kann es höchstens „nicht genügend“ lauten.
- b) Bei der Prüfung in der Chirurgie wird zuerst das Ergebnis des ersten Teils gemäß Buchstabe a ermittelt. Der gewonnene Wert wird mit der Zahl drei multipliziert. Dann werden die Zahlenwerte des zweiten und des dritten Teils hinzugezählt. Diese Summe geteilt durch fünf ergibt das Gesamturteil für den Prüfungsabschnitt. Ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird, wenn er mehr als 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleibt er unberücksichtigt. Lautet das Urteil für den ersten Teil „nicht genügend“ oder „schlecht“, so gilt es für den ganzen Prüfungsabschnitt. Lautet das Urteil eines Prüfers des zweiten und dritten Teils „nicht genügend“ oder „schlecht“, so kann das Gesamturteil höchstens „mangelhaft“ lauten.

(3) Der Kandidat hat sich nach Beendigung jedes Prüfungsabschnittes zur Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen zwei Tagen bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und alsdann binnen 24 Stunden bei dem Prüfer (oder den Prüfern) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Festsetzung des Prüfungstermins persönlich zu melden. Hierbei ist darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den beiden Prüfungsabschnitten ein Zeitraum von höchstens drei Tagen liegt.

(4) Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsabschnitte zu prüfen sind, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 58

(1) Ist ein Prüfungsabschnitt als „nicht genügend“ oder „schlecht“ beurteilt worden, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

(2) Die Prüfung hat nicht bestanden und muß sie in allen Fächern wiederholen, wer

- a) in einem der Fächer V bis VIII das Urteil „schlecht“,
- b) in zwei der Fächer I bis IV oder IX bis XII das Urteil „schlecht“,
- c) in zwei der Fächer V bis VIII das Urteil „nicht genügend“,
- d) in vier der Fächer I bis XII das Urteil „nicht genügend“,
- e) in zwei der Fächer V bis VIII und zwei weiteren das Urteil „mangelhaft“ oder schlechter,

f) in sechs der Fächer I bis XII das Urteil „mangelhaft“ oder schlechter

erhalten hat. Sobald feststeht, daß die ganze Prüfung als nicht bestanden gilt, wird die Prüfung nicht mehr fortgesetzt.

(3) Der Prüfungsvorsitzende setzt die Frist für die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsabschnitte fest, nachdem der Kandidat sich der Prüfung in allen Abschnitten unterzogen hat, sofern nicht die ganze Prüfung zu wiederholen ist. Die Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate.

(4) Die Wiederholung der ganzen Prüfung findet nach Ermessen des Prüfungsvorsitzenden frühestens sechs und spätestens neun Monate nach Beendigung der erfolglosen Prüfung statt. Bei der Wiederholung der ganzen Prüfung beginnen die in § 37 Abs. 1 genannten Fristen mit dem Beginn der Wiederholungsprüfung.

(5) Vor der Wiederholung der ganzen Prüfung hat der Kandidat nach Ermessen und Weisung des Prüfungsvorsitzenden entweder ein halbes Jahr Medizin zu studieren oder sich mindestens drei Monate als Famulus zu betätigen.

(6) Wer auch bei der Wiederholung nicht besteht, hat die ärztliche Prüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen.

#### § 59

Die Wiederholungsprüfungen müssen in Gegenwart des Prüfungsvorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Abschnitten, bei denen mehrere Prüfer beteiligt sind, in Gegenwart aller Prüfer des Abschnittes stattfinden.

#### § 60

(1) Wer sich nicht rechtzeitig persönlich zur Prüfung meldet, kann vom Prüfungsvorsitzenden bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden. Gegen die Entscheidung des Prüfungsvorsitzenden ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der zuständigen Landesbehörde zulässig.

(2) Die Bestimmungen des § 26 gelten für die ärztliche Prüfung entsprechend.

(3) Wird die Prüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von 12 Monaten nach Beginn der Prüfungsperiode, für die der Kandidat zugelassen worden ist, im Falle des § 58 Abs. 4 nach Beginn der Wiederholungsprüfung nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Prüfungsabschnitten als nicht bestanden. Sie darf nicht wiederholt werden.

#### § 61

(1) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise sind dem Kandidaten erst nach Beendigung der Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche zuständigen Landesbehörden zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des Universitätsabgangszeugnisses oder des an seiner Stelle vorgesehenen sonstigen Nachweises (Studienbuch) ist ein Vermerk über das Ergebnis der bisherigen Prüfung einzutragen.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so kann die Rückgabe der Zeugnisse von Amts wegen gemäß Absatz 1 erfolgen.

#### § 62

(1) Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er

- a) in sämtlichen Prüfungsabschnitten mindestens das Urteil „befriedigend“ erzielt oder
- b) in weniger als sechs Prüfungsabschnitten mit Ausnahme der Prüfungsabschnitte V bis VIII das Urteil „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsabschnitten mindestens das Urteil „befriedigend“ erzielt oder
- c) in weniger als zwei der Prüfungsabschnitte V bis VIII und höchstens in zwei weiteren Prüfungsabschnitten das Urteil „mangelhaft“, in den übrigen Prüfungsabschnitten aber mindestens das Urteil „befriedigend“ erreicht.

(2) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ermittelt der Vorsitzende auf folgende Weise:

Es wird für die Prüfungsabschnitte Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe je das Sechsfache, für den Prüfungsabschnitt Kinderheilkunde das Vierfache, für den Prüfungsabschnitt pathologische Anatomie das Dreifache, für die Prüfungsabschnitte Pharmakologie, Hygiene und Haut- und Geschlechtskrankheiten je das Zweifache und für die übrigen Abschnitte das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach § 17 bzw. § 57 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen bis 52 „sehr gut“, von 53 bis 87 „gut“ und von 88 ab „befriedigend“ lautet. Muß der Kandidat auch nur in einem Abschnitt eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut“ lauten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übersendet alsbald nach Feststellung des Prüfungsergebnisses die Prüfungsakten der zuständigen Landesbehörde. Diese stellt dem Kandidaten eine Urkunde nach Muster 8 aus.

### V. Medizinalassistentenzeit

#### § 63

Die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent dauert zwei Jahre.

#### § 64

(1) Die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent wird an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu ermächtigten Krankenhaus oder medizinischen Universitätsinstitut oder Gesundheitsamt oder bei einem hierzu ermächtigten Arzt innerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin abgeleistet.

(2) Von der gesamten Medizinalassistentenzeit sind mindestens sechs Monate vorwiegend auf einer Abteilung für innere Krankheiten, in der Regel mindestens je vier Monate auf einer geburtshilflich-gynäkologischen und einer chirurgischen Abteilung zu

verbringen. Die Tätigkeit an einem Gesundheitsamt wird höchstens mit drei Monaten, eine Tätigkeit bei einem Arzt wird mit höchstens sechs Monaten auf die Medizinalassistentenzeit angerechnet. Die Tätigkeit auf der gleichen Abteilung wird mit höchstens zehn Monaten angerechnet.

(3) Die Ermächtigung des Krankenhauses oder Instituts, des Gesundheitsamts oder des Arztes erfolgt durch die zuständige Landesbehörde. Ein Verzeichnis der ermächtigten Einrichtungen oder Ärzte ist alljährlich zu veröffentlichen.

(4) Eine außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin abgeleistete praktische Tätigkeit kann nur ausnahmsweise angerechnet werden.

(5) Während der Medizinalassistentenzeit hat der Medizinalassistent mindestens an je einem öffentlichen Impf- und Wiederimpftermin und den dazu gehörigen Nachschauterminen teilzunehmen. Über die Teilnahme wird ihm eine Bescheinigung durch den Impfarzt ausgestellt.

(6) Ebenso hat der Medizinalassistent während der Medizinalassistentenzeit über zwei Krankheitsfälle aus der Versicherungsmedizin oder dem Versorgungswesen je ein von dem Direktor oder ärztlichen Leiter gezeichnetes und von der zuständigen Verwaltungsbehörde für ausreichend befundenes Gutachten zu erstatten, in dem zu dem von dem Kranken erhobenen Rechtsanspruch (Krankengeld, Unfall-, Invalidenrente usw.) Stellung genommen wird.

#### § 65

(1) Während der Medizinalassistentenzeit hat der Medizinalassistent seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und sich fortzubilden sowie ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu zeigen. Er hat an den im § 64 Abs. 1 genannten Stellen alle ihm zugewiesenen ärztlichen Verrichtungen unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung eines hauptamtlich tätigen Arztes durchzuführen und darf ein seinen Leistungen und seinem Ausbildungsstand entsprechendes Maß an Selbständigkeit erhalten, um das Ziel der Vorbereitungszeit (§ 4 Abs. 3) zu erreichen.

(2) Nach entsprechender, ordnungsmäßiger Ableistung der einzelnen Abschnitte dieser Medizinalassistententätigkeit erhält der Medizinalassistent je eine Bescheinigung nach Muster 9. In der Bescheinigung ist die Art der Beschäftigung eingehend zu beschreiben und anzugeben, ob sich ein Anhaltspunkt dafür ergeben hat, daß dem Medizinalassistenten die sittliche Zuverlässigkeit oder infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen und körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Die Bescheinigung ist von dem ärztlichen Leiter der Klinik, des Krankenhauses oder des Instituts oder von dem Arzt, bei Gesundheitsämtern von dem Amtsarzt, zu unterzeichnen.

#### § 66

(1) Wird eine Bescheinigung nach § 65 Abs. 2 nicht erteilt, weil der betreffende Abschnitt der Medizinalassistentenzeit nicht ordnungsgemäß abgeleistet

wurde, so muß der Abschnitt wiederholt werden. Gegen die Verweigerung der Bescheinigung ist die Beschwerde bei der zuständigen Landesbehörde zulässig.

(2) Eine über einen jährlichen Urlaub von zwei Wochen hinausgehende Unterbrechung der Medizinalassistentenzeit kann nur auf diese angerechnet werden, wenn sie aus einem Grunde erfolgt ist, den der Medizinalassistent nicht zu vertreten hat, und wenn sie insgesamt vier Wochen nicht übersteigt.

(3) Ausnahmen können in begründeten Fällen gestattet werden.

#### § 67

(1) Nach Ablauf der Medizinalassistentenzeit kann der Medizinalassistent bei der zuständigen Landesbehörde die Bestallung als Arzt beantragen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über die Ableistung der Medizinalassistentenzeit,
2. ein selbstgeschriebener Bericht über die Tätigkeit während der Medizinalassistentenzeit,
3. der Nachweis über die Teilnahme an öffentlichen Impf- und Nachschauterminen (§ 64 Abs. 5),
4. die während der Medizinalassistentenzeit erstatteten Gutachten (§ 64 Abs. 6),
5. ein polizeiliches Führungszeugnis für die Zeit seit der Ablegung der ärztlichen Prüfung.

(2) Die zuständige Landesbehörde stellt die Bestallungsurkunde nach Muster 10 aus, wenn in allen Nachweisen nach Absatz 1 Nummer 1 bestätigt ist, daß die Tätigkeit ordnungsgemäß abgeleistet worden ist. Die Bestallungsurkunde ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der Medizinalassistentenzeit auszustellen.

### VI. Ausnahmewilligung

#### § 68

(1) Über die Zulassung der in § 13 Abs. 2, §§ 21, 24, 28 Abs. 5 und 6, §§ 36, 38 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die zuständige Landesbehörde des Landes, in dem die Prüfung abgelegt werden soll; über die in § 64 Abs. 4 und § 66 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen diejenige Landesbehörde, die für die Erteilung der Bestallung zuständig ist.

(2) Über die Zulassung von Ausnahmen nach § 16 entscheidet die zuständige Landesbehörde des Lan-

des, in dem die Prüfung fortgesetzt oder wiederholt werden soll, im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde, in deren Bereich die Prüfung begonnen worden ist. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vor der Entscheidung zu hören.

### VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 69

(1) Studierende der Medizin, die ihr Studium bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen hatten, können den Krankenpflagedienst (§ 5) bis zur Meldung zur ärztlichen Vorprüfung ableisten.

(2) Die Bestallung als Arzt erhält nach bisherigem Recht

- a) wer bei Verkündung dieser Verordnung mindestens drei klinische Semester nach bestandener ärztlicher Vorprüfung studiert hat,
- b) wer während des zweiten Weltkrieges militärischen Dienst oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 791) geleistet hat oder Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 in der Fassung vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) ist und bis zur Verkündung dieser Verordnung die ärztliche Vorprüfung bestanden hat.

(3) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind, kann eine während des Wehrdienstes oder während der Gefangenschaft im Sanitätsdienst verbrachte Tätigkeit zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu einem Jahr auf die Medizinalassistentenzeit angerechnet werden.

#### § 70

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald sie im Land Berlin in Kraft gesetzt ist.

#### § 71

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1273) in der Fassung vom 28. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 745).

Bonn, den 15. September 1953.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr

Anlage 1  
(zu § 5)

(Muster 1)

**Zeugnis  
über die Teilnahme am Krankenpflagedienst**

Dem .....  
Der .....  
geboren am ..... 19..... in .....  
wird hiermit bescheinigt, daß <sup>er</sup> vom ..... 19..... bis zum  
..... 19..... in de..... unten bezeichneten Klinik — Kranken-  
hause — unter meiner Leitung Krankenpflagedienst geleistet hat. Die Ausbildung erfolgte vorzugs-  
weise auf der Abteilung für .....

Besondere Bemerkungen über die Art und den Erfolg der Ausbildung, über Führung, Fleiß usw. <sup>des</sup> <sub>der</sub>  
Ausgebildeten: .....  
.....  
.....  
.....

Die Ausbildung ist durch Urlaub — Krankheit — unterbrochen worden  
vom ..... 19..... bis ..... 19..... — nicht  
unterbrochen worden —.

Das Krankenhaus ist von der zuständigen Landesbehörde als geeignet anerkannt.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

.....  
(Name der Anstalt)

.....  
(Unterschrift des ärztlichen Leiters  
der Anstalt — der Abteilung)

(Muster 2)

**Zeugnis  
über die Tätigkeit als Famulus**

Dem  
Der Studierenden der Medizin .....

gehört am ..... 19..... in .....

wird hiermit bescheinigt, daß  $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$  nach vollständig bestandener Vorprüfung vom ..... 19.....

bis zum ..... 19..... an der unten bezeichneten Anstalt

unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus in der Heilkunde praktisch ausgebildet worden ist.

Während dieser Zeit ist  $\frac{\text{der}}{\text{die}}$  Studierende vorzugsweise auf der Abteilung für .....

..... beschäftigt worden. Besondere Bemerkungen über die Art und den

Erfolg der Ausbildung, über Führung und Fleiß  $\frac{\text{des}}{\text{der}}$  Ausgebildeten und  $\frac{\text{seine}}{\text{ihre}}$  Eignung für den ärztlichen

Beruf: .....

.....

.....

Die Ausbildung ist durch Urlaub — Krankheit — unterbrochen worden

vom ..... 19..... bis ..... 19..... — nicht

unterbrochen worden — .

Die Kranken- (Entbindungs-) Anstalt ist von der zuständigen Landesbehörde zur Ausbildung

ermächtigt.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift des ärztlichen Leiters  
der Anstalt oder der Abteilung)

Anlage 3  
(zu § 23 Abs. 5)

(Muster 3)

**Zeugnis**

über die Teilnahme an

den anatomischen Präparierübungen / dem mikroskopisch-anatomischen Kursus / dem physikalischen  
Praktikum / dem chemischen Praktikum / dem physiologischen Praktikum / dem physiologisch-chemi-  
schen Praktikum bei der Universität in .....

Dem  
Der Studierenden der Medizin .....  
geboren am ..... 19..... in .....  
wird hiermit bescheinigt, daß <sup>er</sup><sub>sie</sub> im ..... Halbjahr 19.....  
vom ..... 19..... bis ..... 19..... an  
..... regelmäßig mit Erfolg teilgenommen hat.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift des Leiters der Übung  
mit Angabe seiner akademischen Stellung)

.....  
(Beglaubigung durch den Vorsteher des Instituts,  
falls er nicht selbst Leiter der Übungen gewesen ist.)

(Muster 4)

## Zeugnis

des Prüfungsausschusses in .....  
über die ärztliche Vorprüfung

des  
der Studierenden der Medizin .....

Der  
Die Studierende der Medizin .....

geboren am ..... 19..... in .....

hat bei der mit  $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$  abgehaltenen ärztlichen Vorprüfung

- I. in der Anatomie das Urteil .....
- II. in der Physiologie das Urteil .....
- III. in der physiologischen Chemie das Urteil .....
- IV. in der Physik das Urteil .....
- V. in der Chemie das Urteil .....
- VI. in der Zoologie das Urteil .....
- VII. in der Botanik das Urteil .....

(somit das Gesamturteil ..... ) erhalten,

Falls  $\frac{\text{der}}{\text{die}}$  Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall  
von (.....).

Die Prüfung in ..... darf frühestens nach .....  
..... wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wieder-  
holung spätestens bis zum ..... 19..... zu erfolgen.

....., den ..... 19.....

(Siegel des  
Prüfungsausschusses)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....  
(Unterschrift)

(Muster 5)

**Zeugnis**

**des Prüfungsausschusses in .....**  
**über die Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung**

**des**  
**der** Studierenden der Medizin.....

**Der**  
**Die** Studierende der Medizin .....

geboren am ..... 19..... in .....

|  |                   |                             |
|--|-------------------|-----------------------------|
| hat bei der mit $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ abgehaltenen | <b>Vorprüfung</b> | <b>Wiederholungsprüfung</b> |
| I. in der Anatomie das Urteil                                | .....             | .....                       |
| II. in der Physiologie das Urteil                            | .....             | .....                       |
| III. in der physiologischen Chemie das Urteil                | .....             | .....                       |
| IV. in der Physik das Urteil                                 | .....             | .....                       |
| V. in der Chemie das Urteil                                  | .....             | .....                       |
| VI. in der Zoologie das Urteil                               | .....             | .....                       |
| VII. in der Botanik das Urteil                               | .....             | .....                       |

(somit das Gesamturteil ..... ) erhalten.

Falls  $\frac{\text{der}}{\text{die}}$  Studierende nicht in allen Fächern bestanden hat, unter Fortfall  
von (.....).

Gemäß § 31 der Bestallungsordnung wird  $\frac{\text{der}}{\text{die}}$  Studierende zu einer weiteren Prüfung nicht  
zugelassen.

....., den ..... 19.....

(Siegel des  
Prüfungsausschusses)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....  
(Unterschrift)

(Muster 6)

**Praktikantenschein**

Dem  
Der Kandidat ..... der Medizin .....

geboren am ..... 19..... in .....

wird hiermit bescheinigt, daß  $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$  nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung im.....

..... Halbjahr 19..... vom ..... 19..... bis zum

..... 19..... an der Klinik (Poliklinik)

(an dem Kursus für .....

in der .....

Abteilung des ..... Krankenhauses) als

Praktikant (in) regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

....., den ..... 19.....

Der Direktor  $\frac{\text{des}}{\text{der}}$  ..... Klinik (Poliklinik)  
Krankenhauses  
Instituts

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 7**  
(zu § 40 Abs. 3)

(Muster 7)

**Praktikantenschein**

Dem  
Der Kandidat..... der Medizin .....,  
geboren am ..... 19..... in .....,  
wird hiermit bescheinigt, daß <sup>er</sup>/<sub>sie</sub> nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung in .....  
..... Halbjahr 19..... vom..... 19..... bis zum  
..... 19..... an der .....  
Klinik (Poliklinik) unter Leitung des Unterzeichneten — eines Assistenzarztes — .....  
..... Kreißende entbunden hat.

....., den ..... 19.....

Der Direktor der ..... Klinik  
(Poliklinik)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 8**  
(zu § 62 Abs. 3)

(Muster 8)

Der  
Die Kandidat..... der Medizin .....,  
geboren am ..... 19..... in .....,  
hat am ..... 19..... vor dem Ausschuß für die  
ärztliche Prüfung in .....  
die ärztliche Prüfung mit dem Urteil ..... bestanden.

Er  
Sie erhält damit die Berechtigung sich als Medizinalassistent(in) zu betätigen.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

(Muster 9)

**Bescheinigung  
über die Ableistung der Medizinalassistentenzeit**

Dem  
Der .....

geboren am ..... 19..... in .....

wird hiermit bescheinigt, daß <sup>er</sup>/<sub>sie</sub> nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung vom .....  
..... bis .....

an der untenbezeichneten (Universitätsklinik, -Poliklinik, Krankenanstalt usw.) .....  
-- unter meiner Aufsicht und Anleitung -- als Medizinalassistent (in) ordnungsgemäß tätig gewesen ist.

Diese Zeit hat <sup>er</sup>/<sub>sie</sub> auf folgenden Abteilungen verbracht:

(Zeitdauer, Art der Tätigkeit)

Vom ..... bis .....

(Wenn die Tätigkeit durch Urlaub oder Krankheit unterbrochen wurde, ist dies anzugeben.)

Würdigung der Tätigkeit: .....

Ein Anhaltspunkt dafür, daß <sup>ihm</sup>/<sub>ihr</sub> infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche  
<sup>seiner</sup>/<sub>ihrer</sub> geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen  
Berufs erforderliche Eignung fehlt, hat sich nicht ergeben / hat sich in folgender Hinsicht ergeben:

.....  
.....  
.....

....., den ..... 19.....

(Siegel der Anstalt oder  
polizeiliche Beglaubigung  
der Unterschrift)

(Bezeichnung der Universitätsklinik,  
Universitäts-Poliklinik, des Krankenhauses usw.)

.....  
(Unterschrift des ärztlichen Direktors)

(Muster 10)

Nachdem  $\frac{\text{der}}{\text{die}}$  Kandidat..... der Medizin .....,  
geboren am ..... 19..... in .....,  
am ..... 19..... die ärztliche Prüfung vor  
dem Prüfungsausschuß in ..... mit dem  
Urteil „.....“ bestanden und die Bestimmungen über die  
Medizinalassistentenzeit mit dem ..... 19.....  
erfüllt hat, wird  $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$  hierdurch die

### Bestellung als Arzt

mit der Geltung vom ..... 19..... ab erteilt.

Diese Bestellung berechtigt den Arzt zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

## Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn.

Vom 30. Juli 1953.

### I.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) und der Ergänzung dieser Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen 4 bis 17a (Besoldungsplan A) der Besoldungsordnung für die Beamten der Deutschen Bundesbahn und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn. Er kann diese Befugnis hinsichtlich der Beamten der Besoldungsgruppen 6 bis 17a (Besoldungsplan A) der Besoldungsordnung für die Beamten der Deutschen Bundesbahn auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter übertragen.\*)

### II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter I genannten Beamten der Deutschen Bundesbahn vor.

### III.

Diese Anordnung tritt am 15. August 1953 in Kraft. Mit Wirkung von diesem Tage ist mein Erlaß — A 1 Pa 292/31 P/50 — vom 20. September 1950 betr. Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten hinsichtlich der Beamten der Deutschen Bundesbahn aufgehoben.

Bonn, den 30. Juli 1953.

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

\*) s. hierzu Verfügung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn vom 8. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 174 vom 10. September 1953).

### Berichtigung

zu der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I

S. 1131) und zu der Bekanntmachung des Wortlautes der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — und der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1166).

1. In der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1131) ist in Artikel 2 Nr. 41 Buchstabe b hinter dem Wort „bezeichnen“ ein Doppelpunkt zu setzen. Im übrigen muß es heißen
  - a) in Artikel 3 statt „Artikel 1 Nr. 47 und 52“ richtig „Artikel 1 Nr. 46 und 51“,
  - b) im Anhang 1 in den Mustern 6 und 8 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung statt „Art des Fahrgestells“ richtig „Art des Fahrzeugs“.
2. In der Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 24. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1166, 1201) muß in § 4 Abs. 1 hinter „Kraftfahrzeugen“ eingefügt werden „(einschließlich der Fahrräder mit Hilfsmotor)“. Im übrigen muß es heißen
  - a) in § 40 Abs. 6 statt „Straßenverkehrsbehörden“ richtig „Straßenverkehrsbehörden“,
  - b) in der Gliederung der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung unter C. statt „Verkehrsregelung“ richtig „Verkehrsregelung“,
  - c) in Abschnitt A. I. c. Nr. 1 der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung statt „Straßenecken“ richtig „Straßenstrecken“,
  - d) in § 28 und in der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung statt „Bundesfernstraße“, „Bundesfernstraßen“, „Bundesfernstraßennummer“ und „Bundesfernstraßen-Nummernschild“ richtig „Bundesstraße“, „Bundesstraßen“, „Bundesstraßennummer“ und „Bundesstraßen-Nummernschild“.
3. In der Änderungsverordnung und in der Neufassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung muß es in der Spalte „Art der Bremse“ der Muster 3 und 5 statt „allgemeinen Betriebserlaubnis“ richtig heißen „Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung“.

Bonn, den 7. September 1953.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Schumann